Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland-

und forstwirtschaftliche Themenfelder

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Agrarpädagogische Maßnahmen 2025/2026

Themenbereich: Pädagogik Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung

Beschreibung zum Aufruf: Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und

Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderanträge in der Fördermaßnahme 78-03, Themenbereich "Wissenstransfer – Pädagogische Maßnahmen zu Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung" unter dem Titel "Agrarpädagogische Maßnahmen 2025/26" eingereicht werden können. Die Umsetzung der Maßnahme 78-03 erfolgt im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027.

Das Ziel der agrarpädagogischen Maßnahmen ist es, die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen der heimischen Landwirtschaft authentisch zu vermitteln. Sie werden von speziell ausgebildeten Personen direkt auf einem aktiven land-/forstwirtschaftlichen Betrieb oder in Bildungseinrichtungen durchgeführt. Alle erforderlichen Informationen zu förderfähigen Inhalten, Abstimmungsbedarfe, Qualitätsstandards und speziellen Anforderungen finden sich im "Handbuch für Agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027".

In Bezug auf beide förderfähigen Zielgruppen "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" sowie "Pädagog:innen" können Projekte eingereicht werden:

- bundesweite Koordination aller Maßnahmen inkl. erforderlicher Evaluierungen; Planung, Koordination und Durchführung von Bundesarbeitsgruppen (BAGs); einem jährlichen Arbeitstreffen für Projektverantwortliche; projektübergreifenden Abstimmungssitzungen zur gemeinsamen, bundesweiten Weiterentwicklung aller geförderten agrarpädagogischen Maßnahmen)
- Entwicklung oder Adaptierung von bundesweiten Marketing-/
 Bewerbungsmaßnahmen für alle relevanten Zielgruppen (Kinder & Jugendliche,
 Bildungseinrichtungen, Pädagog:innen, durchführende Personen) im Rahmen

einer BAG;

- Entwicklung oder Adaptierung von (neuen) Inhalten, Formaten, Methoden inkl.
 Erstellung dafür erforderlicher Lehr- und Hilfsmittel für Trainer:innen im Rahmen einer BAG;
- Konzeption von Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen bzw. Pädagog:innen sowie von Trainer:innen im Rahmen einer BAG.

In Bezug auf die Zielgruppe "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" sind zusätzlich folgende Maßnahmen Gegenstand dieses Aufrufs:

- bundesweiter, jährlicher Aktionstag an Volksschulen zu einem Schwerpunktthema laut Handbuch;
- Entwicklung eines Konzepts für eine bundesweite, digitale Infrastruktur zur Maßnahmenabwicklung und -auswertung.

Im vorliegenden Aufruf dürfen nur Projekte eingereicht werden, deren Inhalte eine bundesweite Auswirkung generieren beziehungsweise müssen diese von zumindest drei Bundesländern mitgetragen werden.

Die förderwerbende Person hat das Dokument "Fragen zu den Auswahlkriterien - Projektbeschreibung" bei Antragstellung ausgefüllt zu übermitteln (siehe Dokumente).

Durchführungszeitraum: 01.01.2025 - 31.12.2026

Fördervoraussetzungen:

Abweichend von den Punkten 24.4.1. und 24.4.2. der SRL LE-Projektförderungen ist im Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027 festgeschrieben, dass förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen aufgrund der sensiblen Zielgruppe den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder eines in der Ö-Cert Liste angeführten gültigen Qualitätsmanagementsystems für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen müssen.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: "Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung".

Gewählte OrgEinheit:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	19.Nov.2024 bis: 20.Jan.2025
Festgelegte Budgethöhe:	1.500.000,00 €
Kontaktdaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Präsidium 4b Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/711 00 E: BST.Praes.4b@bml.gv.at
Dokumente:	Fragen zu den Auswahlkriterien und Projektbeschreibung.pdf
	4b Vorlage Feedbackformular agrarpaed Schuleinsatz.pdf
	4a Vorlage Feedbackformular agrarpaed Lehrausgang.pdf
	3b Vorlage Besuchsbestaetigung agrarpaed Schuleinsatz.pdf
	3a Vorlage Besuchsbestaetigung agrarpaed Lehrausgang.pdf
	2b Vorlage Bewertung Drehbuchkonzept Praesentation agrarpaed Lehrausgang.pdf
	2a Vorlage Drehbuchkonzept agrarpaed Lehrausgang.pdf
	1b Vorlage Checkliste Betriebscheck agrarpaed Lehrausgang Mehrtagesangebote.pdf
	1a Vorlage Checkliste Betriebscheck agrarpaed Lehrausgang Halb Tagesangebot.pdf
	Handbuch Agrarpaedagogische Maßnahmen V2.pdf
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	 Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	4

Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaften
	- Bund
	- Gemeinde
	- Land
	Sonstige förderwerbende Personen
	- juristische Personen
	- natürliche Personen
	- Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	In diesem Aufruf werden die Zielgruppen "Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (ab dem 4. bis zum 21. Geburtstag) sowie "Pädagog:innen" angesprochen.
	Die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit wird in der Maßnahme 78-03 Themenbereich "Dialog mit der Gesellschaft – Landwirtschaft, Umwelt und Ernährung" gefördert. Waldpädagogische Aktivitäten werden über die Maßnahme 78-03 im Themenbereich "Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen" gefördert.
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung,

 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Offentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

• Abweichend von den Punkten 24.4.1. und 24.4.2. der SRL LE-Projektförderungen ist im Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027 festgeschrieben, dass förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen **aufgrund der sensiblen Zielgruppe** (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder eines in der Ö-Cert Liste angeführten gültigen Qualitätsmanagementsystems für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen müssen.

Auflagen

Auflagen:

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referenteninnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) ei nes Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

Im Rahmen dieses Aufrufs sind keine vereinfachten Kostenoptionen (VKO) zulässig.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortskartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung

24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.

24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasserund Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigen grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

Zusätzliche Information:

Im Themenbereich der agrarpädagogischen Maßnahmen wird grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse angenommen wird, sofern sich die Maßnahmen (Aktivitäten) an die Zielgruppe "Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene" richten.

Weiterführende Informationen zu Fördersätzen finden sich im "Handbuch agrarpädagogische Maßnahmen 2023-2027".

Arbeitspakete: Bei der Antragstellung sind die Arbeitspakete getrennt nach Konzeptionierung und

Durchführung darzustellen.

Merkblätter und Unterlagen:

Allgemeines Merkblatt zur Maßnahme 78-03-BML

Positivliste meldepflichtige Veranstaltungen LE 23-27

Link: Merkblätter und Unterlagen | AMA - AgrarMarkt Austria

Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Sonderrichtlinie LE-Projektförderung (& Beilagen)

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027

Link: Allgemeine rechtliche Grundlagen | AMA - AgrarMarkt Austria

Allgemeine Informationsblätter und Handbuch DFP:

Link: Allgemeine Informationsblätter, DFP-Handbuch und Erklärvideos | AMA - AgrarMarkt Austria

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als deminimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-

minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier